



Naturschutzstiftung

Landkreis Oldenburg



Richtlinie zur Förderung

- der Neuanlage und Pflege von alten Obstbaumbeständen auf Privatflächen in dörflichen Bereichen sowie
- der Anpflanzung von hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten auf Streuwiesen und an Wegen im ländlichen Raum (Privatwege/Interessentenwege)
- Stand: 01.09.2022

Das Kuratorium der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 die 1. Änderung zur nachfolgenden Richtlinie beschlossen, wodurch die Förderung der Neuanlage und Pflege von alten Obstbaumbeständen auf Privatflächen sowie der Anpflanzung von alten hochstämmigen Obstsorten an Wegen im ländlichen Raum (Privatwege, Interessentenwege) geregelt wird.

1. Fördergegenstand

- die Neuanlage von Obstgärten (mit einer Mindestzahl von 10 Bäumen) im baurechtlichen Außenbereich
- die Ergänzung von bereits vorhandenen Obstgärten im baurechtlichem Außenbereich
- die Anpflanzung auf Streuwiesen und an Wegen im ländlichen Bereich

Die förderfähigen Fälle sind auf eine Höchstzahl von 30 Bäumen beschränkt. Die Förderung kann nur im Rahmen der Finanzmittel erfolgen, die von der Stiftung zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

2. Kostenübernahme durch die Naturschutzstiftung

Für die o. g. Neu- oder Ergänzungsanpflanzungen wird das Pflanzenmaterial unter Zahlung eines Eigenanteils von 5,00 € pro Baum zur Verfügung gestellt. Diese Bäume müssen vom Antragstellenden bei einer von der Naturschutzstiftung benannten Baumschule abgeholt werden, die diese bereithält.

3. Auswahl der Obstbaumsorten

Die Förderung der Obstbaumkulturen beschränkt sich auf die alten, hochstämmigen Obstsorten. Dies sind insbesondere die im Folgenden Genannten:

Apfel:

Lokalsorten und andere empfehlenswerte Apfelsorten für das Weser-Ems-Gebiet

- Boikenapfel
- Danziger Kantapfel
- Dülmener Rosenapfel
- Erwin Baur
- Gelber Münsterländer
- Grahams Jubiläumsapfel
- Ingol
- Jakob Lebel
- Krügers Dickstiel
- Purpurroter Cousinot
- Roter Eiserapfel
- Roter Münsterländer
- Schöner aus Boskoop
- Schöner aus Herrnhut

Seite: 2

Datum: 30.11.20212

Zusatzsorten nördliches Weser-Ems-Gebiet einschließlich Wesermarsch

- Alantaapfel
- Franksenapfel
- Gelber Osterapfel
- Reitländer
- Roter Herbstkalvill
- Stedinger Prinz

Zusatzsorten Südoldenburg und Osnabrück

- Externtaler
- Gestreifte Winterrenette
- Osterkamps Renette
- Schöner aus Lutten
- Stern aus Bühren
- Westfälischer Gulderling
- Wildeshauser Renette

Zusatzsorten Emsland, Oldenburg, Ostfriesland

- Doppel-Pigeon
- Filippas Apfel
- Groninger Krone
- Großherzogs Liebling
- Ostfriesischer Striebling
- Pannemanns Tafelapfel

Birnen:

- Alexander Lucas - Gräfin v. Paris - Neue Poiteau
- Clapps Liebling - Gute Graue - Nordhäuser
- Conference - Herzogin Elsa Winterforelle
- Doppelte Philippsbirne - Holländische Zuckerbirne - Speckbirne
- Esperens Herrenbirne - Köstliche v. Charneu - Triumph aus
- Gellerts Butterbirne - Madame Vertè Vienne

Süßkirschen:

- Dönissens Gelbe Knorpelkirsche
- Lucienkirsche
- Oktava
- Regina
- Valeska

Pflaumen und Zwetschen:

- Borsumer Zwetsche
- Graf Althans
- Hauszwetsche

Seite: 3

Datum: 30.11.20212

- Nancy-Mirabelle
- The Czar
- Wangenheims Frühzwetsche

4. Förderauflagen

1. Die fachgerechte Pflanzung, ausreichender Schutz und sorgsame Pflege der zur Verfügung gestellten Obstbäume über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren.
2. Die Gestattung der Besichtigung der gepflanzten Obstbäume und Obstbaumanlagen durch Beauftragte der Naturschutzstiftung.

5. Antragstellung

Ein Antrag auf Förderung kann mit dem entsprechenden Vordruck an die folgende Anschrift gerichtet werden:

**Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen**

Zur genauen Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme ist der vorab genannte Vordruck auszufüllen. Ferner ist dem Antrag ein Lageplan beizufügen, aus dem hervorgeht, um welche Flächen es sich handelt.

Für weitere Anfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle unter den folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

**Herr Warns 04431/85-283 oder
Frau Hjortskov 04431/85-361**

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.